

Laute(r) Verfassungsfreunde

Als Schweizer Verfassungsrechtler schaut man bisweilen verwundert, vielleicht auch etwas neidisch auf die andere Seite des Atlantischen Ozeans, wo *Thomas Paine* schon 1776 wortgewaltig dazu aufgerufen hatte, die Verfassung zu inthronisieren. Inzwischen wird die US-amerikanische Unionsverfassung vom 17. September 1787 geradezu religiös verehrt. Wer jemals die «Rotunda for the Charters of Freedom» in Washington, D.C. besucht hat, wird die feierliche Stimmung dieses Verfassungstempels kaum wieder vergessen.

Die Geschichte kennt auch andere Beweise heisser Verfassungsliebe. So strömten 1789 die Mitglieder der «Société des Amis de la Constitution» im «Couvent des Jacobins» an der Rue Saint-Honoré in Paris zusammen, um Fragen der verfassungsgebenden Nationalversammlung vorzubereiten – und kurz darauf als revolutionärer Jakobinerklub berühmt und berüchtigt zu werden. Hierzulande betrieb die Helvetische Republik einen eigentlichen Verfassungskult und ordnete für den 12. April, Tag des Inkrafttretens des ersten helvetischen Grundgesetzes von 1798, ein jährliches zivilreligiöses «Volksfest in ganz Helvetien» an. Als dann in den 1830er- und 1840er-Jahren das Verfassungsfieber die Kantone ergriff, schlug endgültig die Stunde der Verfassungsfreunde.

Doch gegen Ende des 19. Jahrhunderts verlor die Verfassung in der Schweiz ihren Nimbus und wurde zu einem Instrument der – auch alltäglichen – Politik. Die abstrakte Verfassungsidee verblasste zugunsten konkreter politischer Anliegen, die sich seit Einführung der Volksinitiative 1891 auch im Bund dank des direkten Zugriffs auf das Grundgesetz realisieren – oder zumindest artikulieren – lassen. Die Bundesverfassung als solche interessiert seither weniger. So betrug die Stimmbeteiligung am 18. April 1999, als es um deren Totalrevision ging, gerade einmal knappe 36 Prozent.

Vor dem Hintergrund dieser praktisch-pragmatischen Haltung erstaunt, dass die Bundesverfassung die Gemüter wieder vermehrt zu bewegen scheint, seit sich im Zug der Corona-Krise die «Freundinnen und Freunde der Verfassung» und verschiedene andere Vereinigungen formiert haben. Lautstarke Treichler legten letztes Jahr den Klangteppich der Opposition, trugen übergrosse Bilder der Bundesverfassung an Demonstrationen wie eine Monstranz vor sich her, kämpften «mit der Kraft der Urschweiz in zeitgemässer Form» Seite an Seite mit dem «Aktionsbündnis Urkantone» gegen die Massnahmen und forderten: «Wir müssen zurück zur Bundesverfassung» (NZZ vom 23. September 2021, S. 32). Mit der Kraft der Urschweiz zurück zur Bundesverfassung? Eine erheiternde Vorstellung, haben doch die Stimmberechtigten der Urkantone die Bundesverfassung nicht nur 1848 und 1874, sondern auch 1999 verworfen; im Kanton Schwyz etwa schmetterten sie das heute geltende Grundgesetz mit rund 66 Prozent Nein-Stimmen ab.

Die «Zurück-zur-Verfassung»-Parole klingt denn auch eher wie ein fernes helvetisches Echo auf die US-amerikanische «Great-again»-Rhetorik. Denn wenn in der Corona-Krise eine heterogene Opposition auf der Strasse Verfassungstreue

anmahnt, so ist dies nicht nur als Bekenntnis zur geltenden Bundesverfassung, sondern mindestens so sehr als Ausdruck diffuser Vorstellungen einer «guten alten Zeit» zu verstehen, in der Freiheit und Demokratie angeblich noch etwas galten. So entsteht ein Amalgam aus «1291», «1798» und «1848 ff.»: Die Verfassungsfreunde etwa beziehen sich in ihrer «Charta» zwar auf Präambel und Zweckartikel der Bundesverfassung, erklären aber gleichzeitig, sie wollten «den auf dem Rütli geschlossenen Pakt» erneuern und «sich zur Verfassung im geschwisterlichen Geiste der Gründer der Eidgenossenschaft» bekennen. Die Gründungslegende wird gleichsam in die Bundesverfassung inkorporiert. An den Demonstrationen mischen Massnahmengegner der «Freiheit der Väter» mit lauten «Liberté»-Rufen eine Prise Französische bzw. Helvetische Revolution bei. Alter, kollektiver und neuer, individueller Freiheitsbegriff gingen selten so unbeschwert Hand in Hand.

Mit den beiden nachträglichen Referenden gegen das dringlich erklärte Covid-19-Gesetz und dessen Änderung vom 19. März 2021 haben die Verfassungsfreunde und ihre Verbündeten ihre organisatorische Kompetenz bewiesen. Gleichzeitig zeigte die deutliche Annahme der Abstimmungsvorlagen einmal mehr, dass die direkte Demokratie für oppositionelle Kräfte nicht nur mit Chancen, sondern auch mit Risiken verbunden ist, denn Volkes Stimme kann die Behörden in einem Mass stärken, das diese weitgehend unangreifbar macht. Um es mit *Carl Hilty* zu sagen: «Nach einer solchen Abstimmung wird es stille.» Das Diktum von 1887 hat sich selbst nach dem Volksentscheid vom vergangenen 28. November – entgegen verbreiteten Befürchtungen im fiebrigen Abstimmungskampf – bewahrheitet, auch wenn die Sache juristisch noch nicht ausgefochten ist.

Ob die Verfassungsfreunde weiterhin einen politischen Faktor darstellen werden, ist ungewiss. Ganz unabhängig davon hat die Staatsrechtslehre Anlass genug, die rechtliche Bewältigung der Corona-Krise kritisch zu reflektieren. Eine Sternstunde des Verfassungsstaates war sie bisher nicht. Die Bundesverfassung wurde und wird arg strapaziert. Das ist nicht ungefährlich, droht doch damit letztlich auch das Verfassungsbewusstsein in weiten Kreisen zu schwinden. Hier gilt es, Gegensteuer zu geben, wobei die USA durchaus als Vorbild dienen könnten: Am «Constitution Day» bieten unter anderem alle öffentlich finanzierten Bildungseinrichtungen in Erinnerung an den 17. September 1787 Unterrichtsprogramme zur Unionsverfassung an. Wäre nicht das bevorstehende 175-Jahre-Jubiläum der Bundesverfassung vom 12. «Herbstmonat» 1848 ein guter Anlass, um hierzulande den 12. September als Verfassungstag zu etablieren?

Prof. Dr. Stefan G. Schmid